

Update 2020

DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf asr.iww.de



Wertminderung ja,
Nutzungsausfall nein

grunde zu legen, die nach dem 29.06.2020 enden. Sie können frühestens für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 20.07.2018 (Tag der Veröffentlichung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“) enden. Sind neben Jubiläumsrückstellungen auch Pensionsverpflichtungen oder sonstige versicherungsmathematische Bilanzposten des Unternehmens zu bewerten, setzt die frühere Berücksichtigung voraus, dass auch bei diesen Bewertungen der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ erfolgt ist (BMF, Schreiben vom 27.02.2020, Az. IV C 6 – S 2137/19/10002 :001, Abruf-Nr. 214608).

► Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2020

| Viele Unternehmen beschäftigen Schüler oder Studenten in den Ferien. Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden und saisonale Arbeitsspitzen ausgleichen. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2020 hat der ASR-Schwesterinformationsdienst *LGP Löhne und Gehälter professionell* in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2020“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 46360698

► NW-Handel

Folgen der verspäteten Auslieferung einer Kurzzulassung?

| Die um 2,5 Monate verspätete Auslieferung war nicht wegzudiskutieren. Doch welche Rechte ergaben sich daraus für den Käufer? Das OLG Düsseldorf gewährte ihm lediglich einen „Preisnachlass“. |

Nach der verzögerten Auslieferung (Gründe nicht bekannt) machte der Käufer eine Wertminderung geltend und verlangte eine Nutzungsausfallentschädigung. Im ersten Punkt gab ihm das Gericht Recht, stützte aber die Forderung der Höhe nach. Eine Nutzungsausfallentschädigung lehnte es dagegen komplett ab. Begründung: Du konntest ja noch mit deinem Alten fahren.

Wichtig | Interessant sind die Ausführungen zur Berechnung der Wertminderung. Ausgangspunkt ist die Annahme von Mangelhaftigkeit infolge Überschreitens der 30-Tage-Grenze für Kurzzulassungen. Infolgedessen sei das Autohaus zum Schadenersatz für die eingetretene Wertminderung verpflichtet. Der Käufer wollte sie auf der Basis des Listenpreises berechnet wissen. Der sei nicht maßgebend. Ausgangspunkt sei vielmehr der um rd. 12.000 Euro niedrigere konkrete Kaufpreis, belehrte ihn das OLG. Bei einem jährlichen Marktwertverlust von 9,2 Prozent (so der Gerichtsgutachter) ergebe sich für die 2,5 Monate eine Wertminderung von rd. 1,9 Prozent, exakt ein Betrag von 656,34 Euro. Der deutlich höhere Anspruch wurde abgewiesen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.08.2019, Az. I-3 U 6/19, Abruf-Nr. 214657).